Problemfall Bierzeltgarnitur

UMSATZSTEUER Spitzfindige Auslegung

Wie bereits am 7. April 2011 an dieser Stelle zu lesen war, fallen beim Verzehr von Speisen vor Ort, beispielsweise am Imbisswagen, nur 7 Prozent Umsatzsteuer an, wenn es sich um standardisierte Produkte handelt und keine weiteren restaurantähnlichen Dienstleistungen hinzukommen. Nun sorgt der Bundesfinanzhof mit einer neuen Entscheidung für Unruhe.

Von Rudolf Schollmaier

Es macht keinen Unterschied, ob die Bratwurst mit Pommes am Imbissstand eingepackt und mitgenommen oder gleich vor Ort verzehrt wird. Die darauf entfallende Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) beträgt nur 7 Prozent. Allerdings dürfen für den Verzehr am Imbissstand keine weiteren Dienstleistungen wie Bedienung, Geschirr- und Besteckreinigung und ähnliches hinzukommen. Denn steigt das Niveau der Nahrungsaufnahme durch das Hinzukommen von erheblichen Dienstleistungen, dann findet ein restaurantähnlicher Verzehr statt, der 19 Prozent Umsatzsteuer kostet.

Das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH), vertrat in der Vergangenheit zur Abgrenzung des Verzehrs an Ort und Stelle eine sehr restriktive und wenig verbraucherfreundliche Haltung. Es musste erst dazu kommen, dass die Betroffenen den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als oberstes Gericht in Umsatzsteuerfragen anriefen. Der EuGH stellte mit drei Urteilen vom 10.03.2011 klare Regeln für den umsatzsteuerlich begünstigten Verzehr bei Imbiss- und ähnlichen Betrieben auf. Der EuGH stellte klar, dass die Bereitstellung einfachster Verzehreinrichtungen zum Verzehr von Speisen an Ort und Stelle nicht zum vollen Umsatzsteuersatz führt.

Beispiel 1: Paketauslieferer Volker Acho isst zur Mittagszeit am Imbissstand von Anke Brandt eine Bratwurst mit Pommes. Anke stellt dazu vor ihrem Imbisswagen Stehtische auf. Dieses Essen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Das trägt dem gesetzgeberischen Gedanken Rechnung, dass die Versorgung mit Nahrungsmitteln umsatzsteuerlich begünstigt sein soll.

An die Grenzen stößt die Imbissbetreiberin, wenn Dienstleistungselemente hinzutreten, die einen gewissen personellen Einsatz erfordern.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur steht Ankes Imbisswagen vor einer öffentlichen Parkanlage mit Parkbänken. Manche von Ankes Kunden nutzen diese Gelegenheit gerne und verzehren ihre Speisen auf den Parkbänken. Dazu entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30.06.2011 (Az. V R 18/10), dass er an seiner früheren restriktiven Rechtsprechung nicht mehr festhalte. Von der Stadt im Rahmen des Gemeingebrauchs der Allgemeinheit zur Verfügung überlassene Sitzgelegenheiten bleiben unberücksichtigt und ändern nichts am ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

So ganz wohl war dem Bundesfinanzhof im vorgenannten Urteil vom 30.06.2011 mit dem Essen im Sitzen dann aber doch nicht, wie die Fortführung des Beispiels zeigt.

Beispiel 3: Wie Beispiel 1, nur stellt Anke in den Sommermonaten eine Bierzeltgarnitur vor ihrem Imbisswagen auf. Nun können ihre Kunden im Sitzen essen. Damit überschreitet Anke die einfache Lieferung von Speisen. Nach Ansicht des BFH tritt nun bei der Speiseabgabe das Dienstleistungselement in den Vordergrund und gibt der Darreichung des Essens das Gepräge. Die Bierzeltgarnitur adelt sozusagen den Bratwurstverzehr, womit das Ganze um 12 Prozent teurer wird. Ankes Steuerberater empfiehlt, auf der Bierzeltgarnitur ein Schild aufzustellen „Sitzen kostet laut BFH 12 Prozent Zuschlag“. Auf Anregung eines Kunden plant Anke nun die Aufstellung von Campingliegen, die allerdings erst nach dem Essen benutzt werden dürfen.

Man darf gespannt sein, ob diese wiederum restriktive Rechtsprechung des BFH vor dem EuGH Bestand haben wird. Bis dahin ist allen Betroffenen zu empfehlen, keine Sitzgelegenheiten vorzuhalten. Denn werden nachträglich, beispielsweise bei einer Betriebsprüfung, statt 7 Prozent 19 Prozent Umsatzsteuer fällig, zahlt der Unternehmer die Zeche.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de